
Protokollauszug vom

06.12.2023

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Projekt-Nr. 13413, Temporäre Turnhalle Tössfeld: Gebundenerklärung von 2 110 000 Franken für die Ausführung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.902-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich GVZ den Gebäudeschaden der abgebrannten Turnhalle Tössfeld anerkannt und Wiederaufbaukosten im Gesamtbetrag von 2 340 000 Franken gesprochen hat.
2. Die Nettoaufwendungen für die Ausführung einer temporären Turnhalle Tössfeld als Ersatz für die abgebrannte Turnhalle Tössfeld im Gesamtbetrag von rund 2 110 000 Franken (Wiederaufbaukosten brutto von 4 450 000 Franken abzüglich zugesicherter Beitrag der GVZ von 2 340 000 Franken) werden gestützt auf die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und die Empfehlungen für Schulhausanlagen vom Februar 2022 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 13413) belastet.
3. Das Departement Schule und Sport, Sportamt wird beauftragt, beim Kanton Zürich ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv-Ziffer 2 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
6. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Hauptabteilung Infrastruktur, Abteilung Schulbauten; Sportamt; Departementsstab, Finanzen; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Stadtgrün,

Hauptabteilung Ökologie; Freiraumplanung; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized flourish at the end.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 28. Mai 2023 ist die Turnhalle Tössfeld zu einem grossen Teil abgebrannt. Mit dem Brandereignis haben das Schulhaus Tössfeld sowie die auf die Infrastruktur angewiesenen Vereine einen wichtigen Standort verloren. Zusätzlich kommt der Mangel an Turnhallenkapazitäten im Umfeld des Schulhauses Tössfeld besonders zum Tragen, weil die Schulen Eichliacker, Brühlberg und Lokstadt über keine eigenen Turnhallen verfügen. Das Schulsportobligatorium konnte für diese Schulhäuser, bereits bei noch intakter Turnhalle Tössfeld zusammen mit dem Mietobjekt Badminton-Halle «Shuttlezone», nicht eingehalten werden. Mit dem Verlust der Turnhalle Tössfeld steht den heute rund 40 Klassen im Umfeld des Schulhauses Tössfeld gegenwärtig nur die Shuttlezone zur Verfügung. Der Bedarf liegt aktuell jedoch bei mindestens 4 Turnhallen. Dies belegt den dringenden Bedarf für eine zeitnahe Übergangslösung.

Am 14. Juni 2023 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Turnhalle mit integriertem Kunstturn-Trainingsraum zurückgebaut, beziehungsweise abgebrochen wird. Der Garderobentrakt hingegen soll instand gestellt und als Zwischennutzung erhalten bleiben (SRB-23.430-1). Seit Ende Oktober ist der Garderobentrakt nun wieder in Betrieb. Aufgrund der Dringlichkeit suchte das Projektteam nach einer Lösung, um die Planungszeit für die temporäre Turnhalle auf ein Minimum zu beschränken. Der Stadtrat hat am 01.11.2023 den Projektierungskredit über 400'000 Franken genehmigt (SRB 23.797-1).

2. Projekt

Das vorliegende Projekt basiert auf dem durch den Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit der Generalplanerin ARGE pool Architekten und Takt Baumanagement entwickelten Konzept für temporäre Sporthallen. Die Stadt Zürich hat das Konzept gemäss städtischen Anforderungen weiterentwickelt und bereits mehrere temporäre Sporthallen erstellt. Mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton Zürich sowie der Stadt Zürich konnte sich die Stadt Winterthur das Verwendungsrecht am Holzsystembau übertragen lassen.

Das geplante Projekt berücksichtigt sowohl den Standort als auch die Abmessungen der ehemaligen Turnhalle und vermag das beim Brand verlorene Raumprogramm aufzunehmen. So beinhaltet die temporäre Turnhalle die Flächen für den Schul- und Vereinssport als auch den ursprünglich vorhandenen, integrierten Kunstturn-Trainingsraum mit Sprunggrube (regionales Trainingszentrum). Die vorhandene Schnitzelgrube kann brandsaniert und erhalten bzw. genutzt werden. Die neue Turnhalle wird direkt an den bestehenden Garderobentrakt angebaut, dadurch

kann die instand gestellte Infrastruktur (SRB-23.430-1) weitergenutzt werden. Die Hallenkonstruktion sowie die meisten Bestandteile der Gebäudehülle sind in Holz gehalten und so ausgelegt, dass sie zwei Mal ab- und wiederaufgebaut werden können. Die bestehende Bodenplatte kann zu einem grossen Teil weiterverwendet werden. Die Halle ist bauphysikalisch auf die Anforderungen nach Minergie-A ausgelegt. In Absprache mit der Fachstelle Energie und Technik wird auf eine mechanische Lüftungsanlage verzichtet, da die Tauglichkeit der angedachten Fensterlüftung über eine Simulation nachgewiesen wird. Die fossile Wärmeerzeugung aus dem Bestand wird durch eine Wärmepumpe abgelöst. Es ist vorgesehen auf dem Hallendach eine PV-Anlage zu realisieren, finanziert über den Rahmenkredit für erneuerbare Energie (Parl.-Nr. 2011.097). Der Ausbaustandard der Turnhalle orientiert sich an der abgebrannten Halle und an den Empfehlungen für Schulhausanlagen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung vom 03.11.2023 (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$, inkl. MwSt., Baupreisindex April 2023):

Bezeichnung	Fr.	Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	193'000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	3'368'000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	75'000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	239'000.00
BKP 6 Projektreserve**	Fr.	400'000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	135'000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	4'410'000.00
Reserven Stadtrat für Unvorhergesehenes***	Fr.	440'000.00
Gesamtaufwand	Fr.	4'850'000.00

* inkl. BKP 558 Bauherrneigenleistungen von Fr. 87'000.00 (gemäss Handbuch Finanzen der Stadt Winterthur, Modul E-5)

** ca. 10 % von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite

Projektierungskredit vom 01.11.2023 (SR.23.797-1)	Fr.	-400'000.00
Wiederaufbaukosten brutto	Fr.	4'450'000.00

Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz kann ein Kredit als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird. Mit Schreiben vom 13. Juli hat die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich GVZ den Gebäudeschaden über 2'800'000 Franken anerkannt und der Stadt Winterthur Wiederaufbaukosten im Betrag von 2'340'000 Franken zugesprochen (Beilage 2, Seite 4, BKP 211.7, Wiederaufbaukosten abzüglich Wert der Reste).

Wiederaufbaukosten brutto	Fr.	4'450'000.00
Rückerstattung GVZ an Wiederaufbaukosten	Fr.	-2'340'000.00
Wiederaufbaukosten netto	Fr.	2'110'000.00
Gebundenerklärung	Fr.	2'110'000.00

Der Kanton beteiligt sich aus dem Sportfonds mit voraussichtlich ca. 10 % an den Wiederaufbaukosten. Das Departement Schule und Sport, Sportamt wird beauftragt, beim Kanton Zürich ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Unvorhersehbarkeit in der Investitionsplanung 2023 des allgemeinen Verwaltungsvermögens nicht enthalten.

Der Investitionskredit ist in der Investitionsrechnung 2024 und Hochrechnung 2023 wie folgt eingestellt:

Projekt-Nr.	13413
Projektbezeichnung	Provisorium TH Tössfeld

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung	§	400'000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserve)	§	3'350'000.00
Gesamtkredit		§	3'750'000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2023 (bisher)	300'000.00	0.00	300'000.00
2024	100'000.00	2'700'000.00	2'800'000.00
Reserven	0.00	650'000.00	650'000.00
Total	400'000.00	3'350'000.00	3'750'000.00

Der Investitionskredit ist in der Investitionsrechnung 2024 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	13413
Projektbezeichnung	Temporäre TH Tössfeld

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, Beschluss vom 1.11.23	§	400'000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserve)	§	4'450'000.00
631000	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten (Wiederaufbaukosten GVZ)	S	-2'340'000.00
631065	voraussichtliche Sport-Toto-Beiträge		-211'000.00
Gesamtkredit		§	2'299'000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Kostenart 631000	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	300'000.00				300'000.00
2024	100'000.00	3'610'000.00			3'710'000.00
2025			-2'340'000.00	-211'000.00	-2'591'000.00
Reserven		840'000.00			840'000.00
Total	400'000.00	4'450'000.00	-2'340'000.00	-211'000.00	2'299'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3 Rückbaukosten

Es wird beabsichtigt die temporäre Turnhalle bis zum Ende der Lebensdauer (30 Jahre) als Turnhalle zu nutzen. Nach Aufhebung der temporären Turnhalle auf dem Areal Tössfeld und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus, soll die temporäre Turnhalle auf ein anderes Grundstück verschoben und weiterverwendet werden (langfristiger Turnhallenbedarf). Aus dieser Sicht sind keine Rückbaukosten im vorliegenden Antrag zu berücksichtigen, da diese mit dem neuen Kreditantrag für den neuen Standort mit beantragt werden.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht vorhersehbare, dringliche und gebundene Ausgaben, für die kein Budgetkredit vorliegt, sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Aufgrund des übergeordneten Rechts (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022 und Sportförderungsgesetz (SpöFöG) Art. 12) sind die Gemeinden verpflichtet, das Angebot an ausreichendem Raum für Sportunterricht zur Verfügung zu stellen. Mit Erstellung einer temporären Turnhalle Tössfeld kann der Sport- und Bewegungsraum für die Schülerinnen und Schüler der Schulen Tössfeld, Brühlberg, Eichliacker und Lokstadt infolge der verlorenen Turnhalle schnellstmöglich wieder bereitgestellt werden.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die temporäre Turnhalle kann nur auf dem städtischen Grundstück in der Verwaltung des DSS errichtet werden; andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Zudem sind die Schulweglängen für die Kinder im Quartier von maximal 1'800-2'500 m Fussweg auf der Primarstufe (Art. 4 Abs. 1 Anhang 1 zum Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22.7.2022) einzuhalten. Aus pädagogischer Sicht ist im Weiteren die Nähe der Turnhalle zu den Standorten der Schulen Tössfeld, Brühlberg, Lokstadt und Eichliacker wichtig. Ebenfalls wird ein entsprechender Aussenraum für den Schul- und Vereinssport benötigt, welcher nur auf dem Areal der Schulanlage Tössfeld verfügbar ist.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Turnhalle Tössfeld wurde durch den Brand soweit zerstört, dass diese komplett rückgebaut werden musste. Die temporäre Turnhalle ist für den Schulsport und Vereinsbetrieb notwendig. Die kurzfristigen Übergangslösungen für den obligatorischen Sportunterricht sind nur unbefriedigende Notlösungen. Sie schränken den Schulbetrieb massiv ein, lassen keinen regulären Sportunterricht zu und die vorgeschriebenen drei Wochenlektionen können nicht eingehalten werden. Ebenso können die räumlichen Vorgaben (bauliche Standards der Volksschule Winterthur (2016), sowie kantonale Empfehlungen für Schulhausanlagen (Feb 2022)) nicht eingehalten werden. Andere Räumlichkeiten in Schulanlagen der Stadt Winterthur, die einen einigermaßen geordneten Sportunterricht erlauben würden,

konnten aufgrund der hohen Auslastung der Sporträumlichkeiten nicht gefunden werden. Ebenso konnten im Quartier Tössfeld keine geeigneten Mieträume in der notwendigen Grösse, mit entsprechendem Raumangebot und mit dem benötigten Aussenraum für Sportnutzung gefunden werden. Die Räumlichkeiten als Ersatz für die verlorene Turnhalle sind somit dringend notwendig. Die Umsetzung der temporären Turnhalle in Holzmodulbauweise stellt eine verhältnismässige Lösung für die Zeitdauer bis zur Realisierung eines Ersatzneubaus dar (mehr als 6 Jahre). Die temporäre Turnhalle beschränkt sich auf den dringlichsten Raumbedarf für einen regulären Schulsportbetrieb sowie den integrierten Kunstturn-Trainingsraum, dessen Schnitzelgrube brand-saniert werden kann.

Zeitliche Dringlichkeit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Beim Brand der Turnhalle Tössfeld handelt es sich um ein unvorhersehbares Ereignis. Die aktuelle Notlösung ist, wie vorstehend beschrieben, für den Schulsportbetrieb ungenügend und kann nur für einen beschränkten Zeitraum toleriert werden. Die temporäre Sporthalle ist daher möglichst rasch zu erstellen.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 13413) zu belasten.

5. Termine

Der Baubeginn ist im Frühling 2024 geplant. Ziel ist es, dass die temporäre Sporthalle Anfang 2025 bezogen werden kann. Damit der Fertigstellungstermin eingehalten werden kann, wird parallel mit dem Kreditgenehmigungsverfahren die Baueingabe eingereicht und die Submission für den Holzbau unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung gestartet.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die betroffenen Bereiche sind vom Departement durch die Linie über das vorliegende Geschäft zu informieren.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19

Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Kostenübersicht vom 03.11.2023
2. Schadenanerkennung GVZ vom 13.07.2023
3. Übersichtspläne vom 31.10.2023 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Innenaufnahme)
4. Meilensteinplan vom 03.11.2023
5. Kostenschätzung Planer vom 03.11.23 (detaillierter)